

## **UNTERRICHTUNG**

durch die Landesregierung

**Bericht gemäß § 48h Absatz 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) über die Anzahl durchgeführter Maßnahmen nach § 48h Absatz 1 Satz 1 und 4 SOG M-V vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und den Umfang erfolgter Benachrichtigungen**

## 1. Anlass/Sachverhalt

Die Landesregierung ist gemäß § 48h Absatz 3 SOG M-V verpflichtet, auf der Grundlage des Berichtes gegenüber dem SOG-Gremium den Landtag Mecklenburg-Vorpommern über die Anzahl der in § 48h Absatz 1 Satz 1 und 4 SOG M-V genannten und im Jahr 2022 durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

Folgende Maßnahmen unterfallen dieser Pflicht:

### - Nummer 1

Einsätze besonderer Mittel der Datenerhebung nach § 33 Absatz 1 SOG M-V (längerfristige Observationen, verdeckte Einsätze technischer Mittel im Sinne des § 33 Absatz 1 Nummer 2 SOG M-V, Einsätze von Vertrauenspersonen und verdeckt Ermittelnden).

### - Nummer 2

Einsätze technischer Mittel in Wohnungen nach § 33b SOG M-V (Wohnraumüberwachungsmaßnahmen). Hierbei gilt es zudem folgenden Sonderfall zu beachten: Soweit die Maßnahme nach § 33b Absatz 9 SOG M-V ausschließlich als Personenschutzmaßnahme durchgeführt wurde, besteht die Berichtspflicht erst dann, wenn die im Rahmen der Personenschutzmaßnahme erhobenen Daten gemäß § 36 SOG M-V weiterverarbeitet wurden; für die Weiterverarbeitung muss eine Entscheidung nach § 26a Absatz 4 SOG M-V ergangen sein.

### - Nummer 3

Zugriffe auf informationstechnische Systeme nach § 33c SOG M-V (Online-Durchsuchung).

### - Nummer 4

- Datenerhebungen durch den Einsatz technischer Mittel zur Telekommunikationsüberwachung nach § 33d Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 SOG M-V und auch nach dessen Absatz 3 zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung, zur Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten nach § 33f SOG M-V, zur Unterbrechung oder Verhinderung der Telekommunikation nach § 33g SOG M-V sowie
- Beauskunftungen über Nutzungsdaten nach § 33e SOG M-V.

### - Nummer 5

Rasterfahndungen nach § 44 SOG M-V.

### - Nummer 6

Elektronische Aufenthaltsüberwachungen nach § 67a SOG M-V.

### - Nummer 7

- Übermittlungen personenbezogener Daten nach den §§ 39d bis 39h SOG M-V an Drittstaaten oder an andere als die in § 39c SOG M-V genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen (Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680) sowie
- Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittstaaten oder an andere als die in § 39c SOG M-V genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen nach der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

Die nach den vorstehend genannten Nummern 1 bis 6 bestehenden Unterrichtungspflichten betreffen ausschließlich die Polizeibehörden, weil nur sie diese Maßnahmen durchführen dürfen. Die Unterrichtungspflichten nach Nummer 7 betreffen sowohl die Polizeibehörden als auch die Ordnungsbehörden, wenn sie nach dem SOG M-V und damit zur Gefahrenabwehr die dort benannten Datenübermittlungen durchgeführt haben.

Nach § 48h Absatz 1 Satz 4 SOG M-V ist der Landtag Mecklenburg-Vorpommern zum anderen über durchgeführte akustische Wohnraumüberwachungen nach § 100c der Strafprozessordnung (StPO) zu unterrichten.

Im Weiteren besteht für die Landesregierung gemäß § 48h Absatz 3 SOG M-V im Berichtsjahr 2022 die Pflicht, den Landtag Mecklenburg-Vorpommern über den Umfang der erfolgten Benachrichtigung der von den vorgenannten Maßnahmen nach § 48h Absatz 1 Satz 1 und Satz 4 SOG M-V betroffenen Personen in Kenntnis zu setzen. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Angabe zur Benachrichtigung durch die Ordnungsbehörden und die Polizeibehörden wurde vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung der 1. März 2023 als Stichtag für die Datenzulieferungen vorgegeben.

## **2. Ergebnis**

### **Unterrichtungspflichtige ordnungsbehördliche Maßnahmen**

Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sind durch die Ordnungsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern keine der in § 48h Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 SOG M-V aufgeführten Datenübermittlungen an Drittstaaten oder an andere als die in § 39c SOG M-V genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen vorgenommen worden.

### **Unterrichtungspflichtige polizeiliche Maßnahmen**

Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 hat es durch die Polizeibehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern – unter Berücksichtigung der vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 geltenden Fassung des SOG M-V – mit Blick auf § 48h Absatz 1 Satz 1

- Nummer 1 SOG M-V zwei durchgeführte Anordnungen nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 SOG M-V zur längerfristigen Observation gegeben. Die Benachrichtigung der von der Überwachungsmaßnahme betroffenen zwei Personen gem. § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SOG M-V war erfolgt.

Weitere Einsätze besonderer Mittel der Datenerhebung nach § 33 Absatz 1 SOG M-V gab es im Jahr 2022 nicht. Es sind demnach keine Einsätze von Vertrauenspersonen oder von verdeckt Ermittelnden angeordnet worden.

- Nummer 4 SOG M-V insgesamt 146 durchgeführte Anordnungen, davon drei Verlängerungsanordnungen, zur Telekommunikationsüberwachung nach § 33d Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 SOG M-V gegeben. Es bezogen sich
  - zwei Anordnungen auf Inhalte und Umstände der Telekommunikation,
  - drei Anordnungen auf Standort- und Verkehrsdaten und
  - 141 Anordnungen ausschließlich auf Standortdaten.

Zudem gab es eine Anordnung, die sich zusätzlich auch auf den Einsatz eines technischen Mittels nach § 33f Absatz 1 SOG M-V zum Zweck der genaueren Standortermittlung bezog (Einsatz des sogenannten „IMSI-Catchers“).

Weiterhin gab es eine Anordnung im Berichtszeitraum, der die Auskunft über Nutzungsdaten gemäß § 33 Absatz 1 SOG M-V zum Inhalt hatte.

Unter Beachtung des § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SOG M-V waren über diese Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 33d, 33e und 33f SOG M-V insgesamt 136 Personen zu benachrichtigen. Davon waren zum Stichtag 31. März 2023 13 Personen aus den folgenden Gründen nicht oder noch nicht benachrichtigt:

- fünf Personen werden noch vermisst.
- fünf Personen wurden tot aufgefunden oder sind vor Benachrichtigung verstorben.
- zwei Personen sind ohne festen Wohnsitz oder ohne bekannten Aufenthaltsort.
- gegen eine Person war am 31. März 2023 noch ein Ermittlungsverfahren anhängig.

Die in § 48h Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SOG M-V darüber hinaus benannten Maßnahmen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung nach § 33d Absatz 3 SOG M-V und der Unterbrechung oder Verhinderung der Telekommunikation nach § 33g SOG M-V wurden nicht durchgeführt.

Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 hat es durch die Polizeibehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung der vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 geltenden Fassung des SOG M-V keine der in § 48h Absatz 1 Satz 1 Nummern 2, 3, 5, 6 und 7 SOG M-V aufgeführten Maßnahmen gegeben. Die Befugnisse zur Wohnraumüberwachung nach § 33b SOG M-V, zur Online-Durchsuchung nach § 33c SOG M-V, zur Rasterfahndung nach § 44 SOG M-V und zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 67a SOG M-V wurden folglich nicht angewendet. Es gab somit auch keine polizeilichen Datenübermittlungen an Drittstaaten oder an andere als die in § 39c SOG M-V genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 oder nach der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

### **Unterrichtungspflichtige Maßnahmen nach § 100c StPO**

Mit Blick auf § 48h Absatz 1 Satz 4 SOG M-V ist zu berichten, dass im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 keine akustische Wohnraumüberwachung gemäß § 100c StPO durchgeführt wurde.